



Aichacher-Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 40.

4. Oktober 1846.

**Auszug aus dem Intelligenzblatte der k.
bayer. Regierung von Oberbayern
Nro. 39.**

**An sämtliche Districts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.**

(Die Kartoffelkrankheit betreffend.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs
von Bayern.**

Die im laufenden Jahre in mehreren Gegenden
des Regierungsbezirkes wahrgenommene Wiederkehr
der Kartoffelkrankheit veranlaßt die unterfertigte Stelle,
jene Anordnungen und Belehrungen in Erinnerung
zu bringen, welche als Mittel gegen eine weitere Ver-
breitung des Uebels in der Regierungs-Ausschreibung
vom 28. November v. Js. (Intelligenzblatt S. 1850)
bekannt gegeben worden sind.

Nach den neuesten Erhebungen besteht das wirk-
samste Mittel gegen eine weitere Ausdehnung der
Krankheit darin, die Kartoffel, nachdem das Kraut
abgedorrt ist, nicht länger mehr im Boden zu lassen
und alles anzuwenden, um die Knollen rein von Erde
in die Aufbewahrungsorte zu bringen, dieselben aber
vor der Einkellerung recht abtrocknen zu lassen. Die
Abtrocknung wird am besten dadurch bewirkt, daß
man die Kartoffeln an einem trocknen Orte in dün-
ner Lage, wo möglich dem Luftzuge aussetzt und selbst
in den Kellern durch geeignete Vorrichtungen der Luft
möglichst allseitig Zutritt verschafft.

An den inficirten Orten hat daher die betreffende
Districts-Polizei-Behörde den Landwirthen sofort ge-
eignete Belehrung und Ermahnung zukommen zu lassen,

die untergeordneten gutsherrlichen Behörden zur thätigen
Mitwirkung hiebei aufzufordern, über die gemachten
Erfahrungen mit den landwirthschaftlichen Districts-
Comités in ununterbrochenem Benehmen zu verblei-
ben und wichtige Vorkommnisse, so wie seinerzeit
das Gesamt-Ergebniß der Kartoffel-Ernte zur An-
zeige zu bringen.

München, den 16. September 1846.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Kammer des Innern

v. Hörmann, Präsident.

Dubois.

**An sämtliche Districts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.**

(Die Auffindung alter Münzen und anderer wissenschaftlicher
Seltenheiten betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs
von Bayern.**

Neuerliche Wahrnehmungen haben gezeigt, daß
die in der Bekanntmachung vom 28. März 1839 (In-
telligenzblatt Seite 346) an das Publikum erlassene
Aufforderung zur Ablieferung der in Aeckern, Wäl-
dern, oder bei Veränderung alter Gebäude sich vor-
findenden alten Münzen, Waffen, Geräthe, Geschirre
u. s. w. an die betreffenden Districts-Polizei-Behörden
nicht allenthalben die durch die Rücksicht auf den
wissenschaftlichen Werth solcher Gegenstände gebotene
Beachtung findet und vielmehr Fälle vorkommen, daß
solche Alterthümer zerstreut werden.

Da hieran vorzüglich die Unbekanntheit der Unterthanen, insbesondere der Landleute, welche am öftesten in den Fall kommen, solche Funde zu machen, mit der anfangs erwähnten Bekanntmachung Schuld zu seyn, und es überdies an der durch höchste Ministerial-Entschliessung vom 28. März 1808 (Regierungsblatt S. 753) vorgeschriebenen gelegentlichen Belehrungen der Unterthanen von Seite der Beamten zu fehlen scheint, so werden sämtliche Polizeibehörden von Oberbayern unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 22. März 1839 (Intelligenzblatt S. 316) angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Unterthanen sowohl durch die Beamten als die Pfarrer und Gemeindevorsteher gelegentlich auf ihre Verpflichtungen in dieser Beziehung und vornämlich darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Ablieferung solcher Alterthümer keineswegs umsonst, sondern gegen eine nach dem Gutachten der k. Akademie der Wissenschaften zu bestimmende verhältnißmäßige Vergütung statt zu finden hat und nach Umständen im Hinblick auf die Allerhöchste Verordnung vom 23. März 1808 (Regierungsblatt S. 752) außerdem noch eine angemessene Belohnung zur Folge haben kann.

München, den 10. September 1846.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Dubois.

Bekanntmachung.

Von dem Widdum der Pfarrei Lechhausen wird Samstag den 17. Oktober d. Js. Vormittags 9 Uhr bei dem Hirschwirth Kleiber in Lechhausen im Wege öffentlicher Versteigerung durch eine Landgerichts-Commission eine dreimädige Wiese, nächst der Ortskirche gelegen und 1 Tagw. 09 Dezim. haltend, verkauft.

Die Verkaufsbedingungen werden am Verkaufstage selbst näher bekannt gemacht, und Kaufslustige hiemit in Kenntniß gesetzt.

Friedberg, den 26. September 1846.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 17ten November 1816 Art. 65 und der Vollzugs-Instruktion vom 24. Dez. 1833 § 27, das Armenwesen betreffend, sind die Armenbeschriebe mit den Statsvoranschlägen für das nächste kommende Jahr bis zum 15. Oktober, und nach Art. 70 derselben Verordnung vom 17. Nov. 1816 dann § 41 der Vollzugs-Instruktion hiezu, die Geld und Natural-Rechnungen für das abgewichene Jahr bis zum 15. Nov. jeden Jahres von den Lokal-Armenpflegen an die Distrikts-Polizeibehörde vorzulegen. — Indem man die Lokal-Armenpflegen auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam macht, werden dieselben aufgefordert, mit Vorlage obenbezeichneter Elaborate um so mehr bis zu den angegebenen Terminen dahier einzukommen, als die Säumnungen die Abholung ihrer Geschäftsnachweise durch Wariboten auf ihre Kosten zu gewärtigen haben.

Friedberg, am 3. Oktober 1846.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft der Anton und Kreszenz Mayer'schen Schafflers) (Eheleute zu Gebenhofen betreffend.)

Am 21. Mai d. Js. starb zu Gebenhofen der dortige Schaffler Anton Mayer und am 11. August d. Js. dessen Ehefrau Kreszenz Mayer, geborne Fischer. Forderungen an deren Nachlaß sind innerhalb

dreißig Tagen

um so mehr dahier anzubringen, als nach Ablauf dieser Zeit ohne Rücksicht auf sie nach Lage der Akten weiter verfahren werden würde.

Affing den 26. September 1846.

Gräfl. von Gravenreuth'sches Patrimonial-

Gericht Affing.

Loose, Patrimonialrichter.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird die durch höchste Entschliessung der kgl. Regierung von Oberbayern vom 11. Septbr. l. J. genehmigte Fleischbank-Ordnung für das Metzgergewerbe in der Stadt Michach zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Michach, den 24. September 1846.

Stadtmagistrat Michach.

Weinmüller, Bürgermeister.

Fleischbank = Ordnung

für

das Metzgergewerbe in der Stadt
Nischach.

I, Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zum Verkaufe des Fleisches bestehen in der Stadt Nischach 7 Privatfleischbänke in den Wohnungen der Metzger.

§ 2.

Die Unterhaltungsverbindlichkeit liegt hinsichtlich der Privat-Fleischbänke dem betreffenden Eigenthümer ob. Das Lagern des Fleisches auf Eis ist verboten.

§ 3.

Der Metzger, welcher zu gleicher Zeit Ochsen- und Kuhfleisch verkaufen will, muß jede Fleischgattung gesondert auslegen, und den Satz besonders anschreiben.

§ 4.

Sämmtliche Geschirre und Waagen, in welchen Fleisch aufbewahrt und gewogen wird, müssen fortwährend im besten gereinigten Zustande sich befinden; ebenso müssen die Verkaufszentralitäten unausgesetzt in der größten Reinlichkeit erhalten werden.

Auch die feilhaltenden Metzger und Metzgermitten, denen ein humanes und solides Betragen gegen das kaufende Publikum alles Ernstes eingeschärft wird, haben sich mit einer anständigen, und einer reinlichen Kleidung zu versehen.

§ 5.

Das in den Schlachthäusern der Metzger zum Verkaufe hergerichtete Fleisch muß, ehe es in die Fleischbank gebracht wird, gehörig gereinigt worden sein, und in einem ganz frischen Zustande sich befinden.

§ 6.

Die Bankzeit richtet sich nach Bedürfniß und Ortsherkommen.

§ 7.

Kein Metzger darf an mehreren Orten, sondern nur an Einem feilhalten.

§ 8.

Jeder Metzger ist schuldig und verbunden, das bei ihm verlangt werdende Fleisch unweigerlich abzugeben.

Das Fleisch muß demnach so ausgelegt werden, daß es von den Käufern gehörig gesehen und ausgewählt werden kann.

§ 9.

Das Verstecken des Fleisches, auf welche Art es nur immer geschieht, hat eine Geldstrafe zur Folge.

§ 10.

Gleicher Strafe unterliegen diejenigen Metzger, welche unter irgend einem Vorwande die Abgabe von Fleisch verweigern.

§ 11.

Die Fleischbank muß immer mit einem hinreichenden, das Bedürfniß des Publikums vollständig befriedigenden Vorrathe von frischem und gesundem Fleische versehen sein.

§ 12.

Der Verkauf von Fleisch darf nur mit solchen Waagen und Gewichtern stattfinden, welche gehörig geachtet und gestempelt sind. Uebrigens müssen alle Waagschüsseln aus verzinnemtem Blech oder verzintem Kupfer bestehen.

§ 13.

Das Gewicht muß strenge eingehalten werden, und es darf an demselben durchaus nichts fehlen.

§ 14.

Die Metzger sind verbunden, das Fleisch bei allen Gattungen von Vieh bis auf $\frac{1}{4}$ Pfund schwer abzugeben.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Hinsichtlich der Qualität des Fleisches.

§ 15.

Als bankwürdig erscheint im Allgemeinen nur solches Vieh, welches seine gehörige Reife erlangt hat, ordentlich gemästet ist, und von den verpflichteten Fleischbeschauern für vollkommen gesund befunden wird.

Doch findet man sich veranlaßt, in dieser Beziehung nachfolgend nähere Bestimmungen zu erlassen:

- 1) Als Mastochsen gelten nur solche Ochsen, welche bei gehöriger Güte des Fleisches wenigstens 4 Zentner wägen.
- 2) Kälber dürfen nur dann zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden, wenn sie bereits ihre 8 Milchschneidezähne erlangt haben, wovon das vierte Paar ebenso ausgebildet sein muß, als das erste Paar; ingleichen muß das diese Zähne umgebende Fleisch fest und weiß sein.

- „ 16. Friedrich Bötterle, Kind 4 M. alt, Abzehrung.
 „ 21. Greszens Diemer, Schneiders-Kind 4 Monate alt, Keuchbusten.
 „ 21. Augusta Emilie, königl. Aufschlagers-Kind, 11 Monate alt, Schwäche.
 „ 22. Franz Mangold, Malerskind, 4 Wochen alt, Schwäche.
 „ 25. Maria Birkmayr, Zimmermanns-Kind, 5 M. alt, Abzehrung.

Dult = Anzeige.

B. Rosenbusch aus Pferssee

empfiehlt sein

Tuch- und Mode-Waaren-Lager

zu geneigter Abnahme.

Das Gewölbe befindet sich, wie gewöhnlich, im **Freiherrn v. Gumpenberg'schen** Hause oberhalb dem Hotel zu den „Drei Mühren“ mit Firma versehen.

NB. Einfallender Feiertagen wegen bleibt unser Verkaufsgewölbe während gegenwärtiger Dult Montag und Dienstag den 5. und 6. Oktober geschlossen.

Hochzeitgebräuche der Litthauer.

(Schluß)

Zwei Verwandte der jungen Frau sind vorausgeritten nach der neuen Heimath, um die Gesellschaft zu empfangen, dort setzen sie sich auf das Bett der Frau und lassen Niemand demselben nahen.

Unterwegs aber reißen auf jeder Brücke, an jedem Heek und wo sonst gerade dem Wagenführer es beliebt, die Sielenstränge; es muß Halt gemacht und dem Schaden dadurch abgeholfen werden, daß man Strumpfbänder und Schnüre hervorruft und dem Führer dieselben zur Ausbesserung des Wagenschirrs übergiebt. Lange nach der Abfahrt kehrt der junge Ehemann nach dem Hochzeitshause zurück und ladet in launiger Weise die zurückgebliebenen Schwieger-Eltern und Gäste zum Schmause in sein Haus, worauf er schnell zurück sprengt, um der jungen Frau die Kommenden anzumelden. Diese muß ja darauf achten, beim Eintritte in das Haus mit dem linken Fuße anzuschreiten und schnell auf den Thürschlüssel ihrer Schlafkammer (Klete) eine Stomene zu hängen.

Nach einer feierlichen Andacht beginnt alsdann der Heimführungsschmaus, der mit der Nacht erst endet.

Am anderen Morgen begiebt sich die Gesellschaft nach eingenommenen Frühstücke auf den Hof. Hier wird nun ein großer Kreis geschlossen und in diesem eröffnet der Platzmeister den Ehrentanz mit der jungen Frau, die nun der Reihe nach mit allen Männern weiter tanzen muß. Hierauf wird sie von zwei Frauen erhascht und, nachdem man ihr ein Tuch über den Kopf geworfen, in das Schlafgemach geführt, wo sie die Schwiegermutter empfängt. Hier muß sie auf ihren Brautstuhl sich niederlassen: zwei Verwandte des jungen Ehemannes treten vor, nehmen ihr den Kranz ab, lösen das Stirnband und flechten die Zöpfe auf, während ihre Freundinnen das Lied anstimmend

Ach, man löst die goldnen Flechten
 Und zerzaust Dein seidnes Haar;
 Setz Dir auf das Frauenhänblein
 Schön zu sehn und doch so schwer!

Ach, mit Schmerzen trägt Dein Köpfchen
 Diesen ungewohnten Schmuck,
 Heiße Thränen weint die Tochter,
 Von der Mutter nun getrennt.

Weine nicht, geliebte Schwester,
 Stille Deinen tiefen Schmerz.
 Denn die Schwieger hat Dich gerne
 Und Du hast des Liebsten Herz.

Und dabei tanzen sie um die Sitzende und schlagen die flechtenden Burschen mit Zweigen auf die Hände, die bei jedem Schlage, mit den Absägen den Boden stampfend, einen Lustsprung machen. Sind die Zöpfe geflochten, so ordnen die Frauen das Haar, wie es bei der Kopfbedeckung getragen werden muß, und legen das volksthümliche Tuch (Moterer) über, von weißer Leinwand mit gestickten Zipfeln, worauf sich dann der junge Mann zu ihr hinneigt und derselben mit den Worten:

„das ist meine Frau“

einen herzigen Kuß giebt. — Nun erst begrüßen die neuen Eltern sich auf das Herzlichste mit ihr. Der Vater erhält Weinwand, die Mutter einen neuen vollständigen Anzug, die Schwägerinnen werden mit gestickten Ueberhemden (Marsihkinelen) beschenkt und alle anwesenden Mädchen erhalten Handtücher, welche Gaben alle die Braut selbst gefertigt hat.

Nun wird den Umstehenden eine mit Honig und Brandwein (Brensel) gefüllte Schüssel (die Thränen der Braut genannt) dargeboten. Jeder genießt davon einen Eßlöffel voll der Reihe nach, bis die Thränenquelle versiegt ist. — Die Braut muß dabei ihren Sitz im Brautwinkel nehmen. Inzwischen wird der Tisch mit Speisen und Getränken besetzt durch einzelne Spenden der Verwandten.

Zulezt werden der jungen Frau allerlei Pöffen und Zoten vorgemacht, um sie zum Lachen zu bewegen. Bleibt sie ernst dabei, so erweckt dies ein günstiges Vorurtheil für sie, lacht sie aber, so findet das Gegentheil Statt. Gewöhnlich finden folgende Späße Statt: Ein verummelter, abentheuerlicher Zug naht sich ihr und hält ihr eine Windelpuppe vor, fragend, ob sie mit Kindern wisse umzugehen. Sie antwortet: „Bin ich erst Mutter, werd' ich auch eine gute Wärterin sein.“ — Ein zweiter Zug stellt Haspel und Spinnrocken vor sie hin. Sie muß unter Gesang spinnen und haspeln und man fragt sie, ob sie auch weben könne, worauf sie erwiedert, es kleide nicht, sich zu rühmen. — Der Kufuk rufe seinen eigenen Namen u. s. w.

Zulezt erscheinen Reiter auf Thieren aller Art und legen der Frau ein Brod auf einem Brodschieber vor mit der Frage, ob sie auch gut backen könne, worauf sie entgegnet, wer nicht das Brodbacken verstehe, sei auch des Brodessens nicht würdig.

Hat die junge Frau das Unglück, bei diesen Gelegenheiten zu lachen, so wird sofort ihr Brauwinkel zerstört und sie muß jeden der jungen Leute noch mit einem Stücke Leinwand zur Strafe beschenken.

A n e k d o t e n.

„Wenn du“ — unterrichtete ein Unteroffizier einen Rekruten welcher zum erstenmale des Abends einen Wachtposten einnahm — starke Schritte und Waffengeklirr dir nahen hörst, so rufft du: Halt! wer da? Dann wird man dir entgegnen: Patrouille! oder Ronde! je nachdem sichs trifft. Du aber wiederholst dann dies vernommene Wort und sehest hinzu: Vorbei! Also: Patrouille vorbei! Ronde vorbei! und so weiter.“

Der Soldat erwägt das Gehörte oft in seinem Herzen, während er auf seinem Posten steht.

Jetzt kllirrt der Schleppsäbel des Majors du jour auf dem Steinpflaster daher. „Halt“ wer da? ruft der Soldat pflichtgemäß. „Rindvieh“ — versetzte der Offizier entrüstet — „siehst du nicht, daß ich es bin?“ „Rindvieh vorbei!“ schreit darauf der Mann mit einer Löwenstimme und meint, dem erhaltenen Befehle getreulich nachgekommen zu seyn.

Ein Superintendent, der mit dem Amtmann und dessen Aktuaris von einem Dorfe, wo Lokalistation und Kirchenrechnungs-Abnahme gewesen war, in die Ephorastadt zurückfahren wollte, bemerkte, daß einige junge Leute sich hinten auf den ohnehin

schon schweren Wagen setzen wollten. Kaum hatte er die Bemerkung seinem Lohnkutscher mitgetheilt, als dieser, seine Peitsche schwingend, um im Nothfalls seinen Worten Nachdruck zu geben, ausrief: Fort ihr Flegel, seht ihr nicht, daß ich schon drei im Wagen habe.“

Ein dänischer Admiral pflegte bei guter Tafel gewöhnlich auch etwas über den Durst zu trinken. Nach einem solchen Souper, wo er wieder gezecht hatte fuhr er einst durch eine enge Gasse. Möglich hielt der Kutscher an. Der Admiral erwachte aus seinem bezauglichen Schlummer, fuhr verdrießlich mit dem Kopfe aus dem Kutschenschlag heraus, und fragte fluchend was giebt's? „Euer Exzellen hier liegt ein betrunkenen Matrose im Wege“ sagte der Bediente, indem er dem armen Schelm aufhalf.

„Pfui! schäme dich du besoffenes Schwein, warum liegst du hier auf der Straße?“ rief der Admiral dem Matrosen zu.

Der Matrose lachte und erwiederte: „Warum? weil ich keine Kutsche habe, um nach Hause fahren zu können wie Euer Exzellenz.“

C h a r a d e.

Mein Wörtchen zählt nur drei Lettern,
Und vor und rückwärts ist es gleich;
Es kann verteuseln, kann vergöttern,
Ist Hölle bald, bald Himmelreich.

Du findest es in allen Zonen,
Im Norden, Süden, Ost und West,
In Bauernbüten und auf Thronen
Beginnt's mit einem Freudenfest.

Du sinnst? Vernimm das Wörtchen, ehe
Dein rezer Scharfsinn es entdeckt;
Doch räthst du's nun nicht; so gestehe:
Das Räthsel hat mich recht geneckt.

Mit A quälts dich, es zu entziffern,
Mit D bringts Angst und Qual den Schiffern,
Mit U liebt es geheimes Treiben,
Mit O kann nie geheim es bleiben.

Das erste Wörtchen zeigt Gesellschaft an,
Das zweite fördert auf die Todtenbahn.
Das Ganze aber kann zum frohen Leben
Dir Mittel oft und Kräfte geben.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 3. Oktober 1846.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindester				gefallen.		gestiegen.	
				S c h ä f f e l.			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
Waizen	85	85	—	25	39	25	1	24	23	2126	51	—	24	—	—
Korn	111	111	—	19	42	19	19	18	47	2140	12	—	31	—	—
Gerste	196	193	3	17	3	16	32	15	58	3191	53	—	44	—	—
Haber	82	80	2	8	31	8	12	7	55	656	3	—	—	—	7
Summa	474	469	5							8114	59				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dl.	Brod.				Pfd.	Loth.	Ant.	Thell.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr.	dl.
Ochsenfleisch	10	2	1	Halbkreuzer	Semmel	—	1	3	1 1/2		Semmelmehl	7	1
Rindfleisch	9	—	1	Kreuzer	Semmel	—	3	2	3		Schönmehl	6	1
Schweinfleisch	14	—	1	Halbkreuzer	Röggel	—	2	3	3		Nachmehl	5	1
Kalbsteisch	11	—	1	Kreuzer	Röggel	—	5	3	2		Roggenmehl	5	—
Schaffsteisch	8	—	1	Halbbagen	Laib	—	15	1	—		1 Pfd. Roggenbrod	4	1
			1	Bagen	Laib	—	30	2	—				

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dl.	Brod.				Pfd.	Loth.	Ant.	Mehl, pr. Vierling.	fl.	fr.	dl.
Ochsenfleisch	10	2	1	Halbkreuzer	Semmel	—	1	2 1/2		Feines Mundmehl	1	8	—
Rindfleisch	9	—	1	Kreuzer	Semmel	—	3	1		Semmelmehl	1	—	—
Schweinfleisch	13	—	1	Zweifkreuzer	Röggel	—	11	—		Geringeres Mehl	—	56	—
Kalbsteisch	10	—	1	Vierkreuzer	Röggel	—	22	—		Nachmehl	—	38	—
Schaffsteisch	8	—	1	Bagen	Laib	—	27	—		Bachmehl	—	44	—
			1	Achtkreuzer	Laib	—	1	22	—				

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Mehl-Taxe.						Brod-Taxe.					
Gattung.		Preise.				Gattung.		Gewicht.			
		Megen.	Vierling.	Maßl.				Pfund.	Loth.	Quant.	
		fl.	fr.	fl.	fr.						
Feines Mundmehl	4	32	1	8	—	1	Halbkreuzer	Semmel	—	1	2 3/4
Semmelmehl	4	—	1	—	—	1	Kreuzer	Semmel	—	3	1 1/2
Geringeres-Mehl	3	44	—	56	—	1	Zweifkreuzer	Röggel	—	11	—
Nachmehl	1	32	—	38	—	1	Vierkreuzer	Röggel	—	22	—
Bachmehl	2	52	—	43	—	1	Bagen	Laib	—	27	1
						1	Achtkreuzer	Laib	—	1	22

Außwärtige Schranken-Preise.

München 26. Sept., Augsburg 2. Oktbr., Schrobenhausen 1. Oktbr., Rain 26. Sept., Friedberg 1. Oktbr.

Ort der Schranne.	Teesen.						Waizen.						Korn.						Gerste.						Haber.					
	höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
München	—	—	—	—	—	—	27	54	27	3	26	17	20	40	19	24	18	4	17	52	17	15	16	28	8	32	8	2	7	30
Augsburg	—	—	—	—	—	—	26	19	25	34	25	1	21	13	20	19	19	32	17	40	17	1	16	34	8	13	7	53	7	28
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	25	7	24	9	23	22	19	34	19	5	18	2	16	11	16	—	15	22	8	12	7	58	7	23
Rain	—	—	—	—	—	—	26	—	25	38	25	18	21	—	20	29	20	8	16	36	16	—	15	20	8	24	7	28	7	12
Friedberg	11	13	10	37	10	1	27	11	26	18	25	26	21	2	19	41	18	20	17	47	16	43	15	39	7	53	7	35	7	18

Verantwortlicher Redakteur; Th. Müller.